



Europäische Kommission
Herrn Vizepräsident
Frans Timmermans
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brüssel
BELGIEN

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	UV/GSt/SI/SP	Iris Strutzmann Florian Wukovitsch	DW 12167	DW 142167	01.09.2020

Mitteilung der Kommission: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben – COM(2020) 380 final

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,

die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Mio ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nr 23869471911-54 registriert. Sie nimmt im Folgenden zur EU-Biodiversitätsstrategie Stellung, die die Europäische Kommission (EK) am 20. Mai 2020 veröffentlichte¹:

Grundzüge der EU-Biodiversitätsstrategie

Im Rahmen des „European Green Deal“ wurden am 20. Mai 2020 die EU-Biodiversitätsstrategie und die „Farm-to-Fork“-Strategie gemeinsam vorgestellt. Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie ist es, den Verlust der Biodiversität bis 2030 wieder wettzumachen sowie die Ursachen der Biodiversitätsverluste zu bekämpfen; etwa durch die Reduktion der Pestizide um 50 %. Weiters möchte die EU die Umkehr des Biodiversitätsverlustes mit Ehrgeiz verfolgen und weltweit mit gutem Beispiel voranschreiten, sodass bis 2050 alle Ökosysteme der Welt widerstandsfähig sind und angemessen geschützt werden. Für diese Strategie sind jährlich Mittel in der Höhe von 20 Milliarden Euro vorgesehen. Diese Strategie soll eng mit der „Farm-to-Fork-Strategie“ einhergehen, zu der die BAK auch eine Stellungnahme formulierte.

¹ COM(2020) 380 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben.

Die EK sieht folgende zentrale Handlungsfelder zum Erhalt und Schutz der Biodiversität

- Schutz von mindestens 30 % der europäischen Landfläche (+ 4 %) und Meeresfläche (+ 19 %) bis 2030, wovon ein Drittel „strikt geschützt“ sein soll. Zusätzlich sollen bis 2021 verbindliche Ziele zur Wiederherstellung von zerstörten Ökosystemen gesetzt werden.
- EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur durch die Verbesserung und Erweiterung des Netzes von Schutzgebieten.
- Rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur, insbesondere jene, die das größte Potenzial für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ sowie für die Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen aufweisen.
- Die Wiederherstellung der Natur soll einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leisten. Daher soll ein erheblicher Teil – für den Klimaschutz vorgesehene 25 % – des EU-Haushalts in den Schutz der biologischen Vielfalt und in naturbasierte Lösungen investiert werden.

1. Allgemeine Position der BAK

Die Covid-19-Krise führt uns vor Augen, wie wichtig der Erhalt der Lebensräume und der biologischen Vielfalt ist, um gesundheitliche Risiken für die Menschen zu minimieren. Die Krise zeigt auch, wie wichtig Grünräume und stadtnahe Erholungsgebiete für die Menschen, insbesondere auch mit niedrigerem Einkommen, sind. Klimawandel, Lebensraumverluste und steigende Belastungen, insbesondere durch die intensive Landwirtschaft, setzen die biologische Vielfalt unter Druck. Hier eine Trendumkehr anzustreben um die biologische Vielfalt zu erhalten und wiederherzustellen wird voll unterstützt. Seitens der BAK wird das Anliegen der EK, insgesamt mehr Natur und Biodiversität zu schützen, unterstützt. Die BAK möchte aber auch betonen, dass alle Maßnahmen – wo möglich – auch sozial gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen gestaltet werden müssen. Denn nur so kann auch die nötige breite gesellschaftliche Akzeptanz hergestellt werden.

Die BAK Setzt sich als ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnenschutzvertretung seit Jahren für eine ökologischere und biodiversitätsfreundlichere Landwirtschaft ein. Die BAK begrüßt daher ausdrücklich das Vorhaben der EK, die EU-Biodiversitätsstrategie mit der neuen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu verbinden. Es ist sehr positiv, dass der Einsatz von chemischen Pestiziden bis 2030 um 50 % verringert und mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen gestaltet werden sollen. Auch sehr positiv ist es, sich insgesamt für mehr Bodenschutz, Bodenfruchtbarkeit und die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen einzusetzen sowie die Umweltverschmutzung insgesamt zu verringern. Denn die Problematiken negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Verlust von Biodiversität durch den Einsatz von Pestiziden und zu viel Dünger verlangen einen breiten gesellschaftlichen Diskurs. Dies sollte nicht vorrangig in agrarpolitischen Ausschüssen und Gremien diskutiert werden. Dennoch bleibt aus Sicht der BAK die Skepsis hoch, dass die für den Agrarsektor formulierten Ziele erreicht bzw umgesetzt werden, da die seit 2018 verhandelte GAP, die ab dem Jahr 2022 starten soll und bis 2028 gelten wird, diese Ziele nicht programmiert hat.

Das Gleiche gilt für den **Aktionsplan für die Biologische Landwirtschaft**, der das Ziel verfolgt, bis 2030 EU-weit mindestens 25 % der Landwirtschaftsflächen ökologisch zu bewirtschaften und die ökologische Aquakultur beträchtlich auszubauen. Auch für den Ausbau der biologischen Landwirtschaft werden die Weichen bereits in den nationalen GAP-Strategieplänen gestellt. Daher wird es notwendig sein, die Ziele für den Ausbau der Biologischen Landwirtschaft bereits in den nationalen GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten festzulegen. Die EK dürfte daher nur GAP-Strategiepläne mit entsprechend ambitionierten Zielen für den Ausbau der biologischen Landwirtschaft genehmigen. Aufforstungen zur Bindung von CO₂-Emissionen sind prinzipiell zu unterstützen und sonstigen Möglichkeiten zur Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff vorzuziehen. Dabei müssen aber auch potenzielle Landnutzungskonflikte beachtet und sozial ausgewogene, effiziente und nachhaltige Lösungen gesucht werden.

Bei **Investitionen** innerhalb der EU als **Beitrag zur Konjunkturbelebung** ist zu gewährleisten, dass die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen umfassend in die Programmentwicklung und -umsetzung eingebunden werden. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft bestehen vielfach höchst prekäre Beschäftigungsbedingungen: Saisonarbeit, lange Arbeitszeiten, starke Wetterexposition, geringe Löhne oder auch ein hoher Anteil an rechtlich schlecht gesicherter Arbeitsmigration. Schlechte Wohnverhältnisse (Massenquartiere) von ArbeitnehmerInnen in Land- und Forstwirtschaft begünstigen die Bildung von Corona-Clustern.

Mitgliedstaaten müssten zudem einen gewissen Spielraum bei Investitionen haben. Dies wäre im Rahmen des Europäischen Semesters unbedingt zu berücksichtigen. Es braucht endlich eine „**goldene Investitionsregel**“, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, klimarelevante, ökologische und soziale Nettoinvestitionen zu tätigen, ohne die EU-Fiskalregeln zu verletzen. Die EK muss zum Vorreiter einer entsprechenden Änderung der EU-Fiskalregeln werden, um die Widerstände im Rat aufzubrechen.

Einen neuen Governance-Rahmen zu schaffen, der die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der biologischen Vielfalt steuern soll, wird unterstützt. Die Sozialpartner, insbesondere die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen, müssen hier eingebunden sein.

Wie bereits ausführlich in den BAK-Stellungnahmen zum „European Green Deal“, dem „Europäischen Klimagesetz“ und dem „Kreislaufwirtschaftspaket“ möchte die BAK nochmals bekräftigen, dass eine Handelspolitik, welche die Klima- und auch die Biodiversitätskrise ernst nimmt, bestimmte Kriterien erfüllen muss.

2. Position der BAK zu den wesentlichen Vorschlägen

2.1. Ein kohärentes Netz der Schutzgebiete

Künftig sollten mindestens 30 % der Landfläche (+ 4 %) und 30 % der Meerfläche (+ 19 %) in der EU geschützt werden, wovon jeweils mindestens 10 % dieser Flächen streng zu schützen sind. In Österreich gibt es laut Umweltbundesamt rund 28 % naturschutzrechtlich verordnete Gebiete, wovon rund 15 % der Landfläche den strengen Natura-2000 Kriterien unterliegen². Zudem werden rund 25 % der landwirtschaftlichen Flächen biologisch bewirtschaftet. Damit bestehen aus österreichischer Sicht gute Ausgangsvoraussetzungen für die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, deren zentrale Verpflichtungen aus Sicht der BAK durchwegs unterstützt werden.

2.2. EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur

2.2.1. Rechtsrahmen für die Wiederherstellung der Natur

Rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur sind sicher eine gute Idee. In der Umsetzung stellen sich aber auch Verteilungsfragen die berücksichtigt werden müssten: Wem aller nützt der Schutz der Natur? Wie sehen faire Lösungsmodelle aus? Die Sozialpartner, insbesondere die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen, müssten hier eingebunden sein.

2.2.2. Wiederherstellung der Natur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die BAK setzt sich seit Jahren für eine ökologischere und biodiversitätsfreundlichere Landwirtschaft ein. Daher begrüßt sie ausdrücklich das Vorhaben der EK die EU-Biodiversitätsstrategie mit der neuen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der neuen GAP zu verbinden. Das Vorhaben der EK, sicherzustellen, dass die GAP-Strategiepläne anhand solider Klima- und Umweltkriterien bewertet werden und dass die Mitgliedstaaten ausdrücklich nationale Werte für die darin formulierten Ziele vorgeben müssen, wird besonders positiv bewertet. Denn GAP-Förderungen sollten jedenfalls eine umweltfreundliche Landwirtschaft unterstützen. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auch auf die BAK-Stellungnahme zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, in der die wichtigsten Anliegen zusammengefasst sind.

Die BAK begrüßt das Ziel, den **Einsatz und das Risiko von chemischen Pestiziden bis 2030 zu verringern** sowie die dazu vorgeschlagenen Maßnahmen. Die BAK weist aber auch darauf hin, dass es sinnvoll wäre, diese beiden Elemente getrennt zu betrachten. In beiden Fällen ist zumindest zu skizzieren, wie die Größe gemessen wird. Insbesondere beim Risiko braucht es eine genauere Spezifikation, auf welches Schutzgut sich dieses Risiko bezieht: Geht es um das Risiko für die AnwenderInnen, die KonsumentInnen oder die Umwelt. Beim Einsatz sollte zumindest geklärt werden, dass es sich um Wirkstoffmengen handelt. Zu diskutieren wäre außerdem, ob dieses Ziel auf Anwendungsbereiche (Fungizide, Herbizide

² https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/ukb_2019/ukb19_03_biologischesvielfalt.pdf

etc) oder Kulturen (Obstbau, Feldfrüchte etc.) heruntergebrochen werden soll. Dieses Reduktionsziel sollte spezifisch für die Landwirtschaft gelten; außerhalb der Landwirtschaft sollte der Pestizideinsatz noch viel weiter verringert werden. Die BAK weist ebenso darauf hin, dass bei der Zulassung von Pestiziden stärker auf die Biodiversität geachtet werden müsste als bisher. Derzeit wird dabei zu wenig auf mögliche Verunreinigungen der Gewässer durch Pestizide oder deren Metaboliten Rücksicht genommen. So wird beispielsweise die Landwirtschaft im Bericht der Europäischen Umweltagentur als Hauptverursacher dafür angeführt, dass das Grundwasser den guten chemischen Zustand nicht erreicht³. Daher wären bei Pestizidzulassungen verstärkt die Auswirkungen auf die Umwelt (zB Wasser, Biodiversität) zu berücksichtigen. Weiters sollten Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft (zB GAP) oder im Bereich der Chemie (Pestizidverordnung) künftig so gestaltet werden, dass Wasserökosysteme und die Biodiversität nicht beeinträchtigt werden.

Weiters müssten in den nationalen GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten – wie auch in Österreich – umfassende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (zB Gewässerschutz, Biodiversität) enthalten sein. Dabei ist es auch unbedingt notwendig, bereits in der ersten Säule verpflichtende Maßnahmen zu setzen, da die Agrarumweltprogramme für die landwirtschaftlichen BewirtschafterInnen freiwillig sind und der Erfolg daher schwer abgeschätzt werden kann.

Ein **Aktionsplan für die Biologische Landwirtschaft** um das Ziel zu erreichen, bis 2030 EU-weit mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften sowie die ökologische Aquakultur beträchtlich auszubauen, ist ambitioniert und wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt, kommt aber möglicherweise zu spät. Die Weichen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird in den nationalen GAP-Strategieplänen gestellt. Daher wird es notwendig sein, Ziele für den Ausbau der Biologischen Landwirtschaft in den nationalen GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten festzulegen und entsprechende Fördermaßnahmen dafür vorzusehen. Beim Fehlen entsprechender Zielsetzungen und Maßnahmen müsste die EK darauf hinweisen und diese nur mit ambitionierten Zielen für den Ausbau der Biologischen Landwirtschaft genehmigen. Zudem müssten alle Produkte, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Verfahren (inklusive aller Genomtechniken) hergestellt wurden, gekennzeichnet und einer umfassenden Risikobewertung unterzogen werden, um das Vertrauen der KonsumentInnen in biologisch erzeugte Produkte nicht zu gefährden.

Zukünftig **sollen mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt** aufweisen. Die Steigerung der Landschaftselemente und anderer ökologischer Flächen – wie Brachen, Teiche etc – auf 10 % der landwirtschaftlichen Fläche, ist besonders in Regionen notwendig, die derzeit intensiv genutzt werden und einen extremen Rückgang an Biodiversität zu verzeichnen haben. Die von Seiten der Agrarvertretung geäußerte Befürchtung, dass durch die „Herausnahme“ dieser Flächen aus der Produktion die Ernährung der BürgerInnen nicht mehr gewährleistet wäre, ist nicht nachvollziehbar, da derzeit große Flächenanteile für andere Zwecke als für die Ernährung verwendet werden. In Österreich wird beispielsweise nur etwas weniger Getreide

³ <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-water>

für die Erzeugung von Bioethanol für Treibstoffe (644.000 t) als für die direkte Ernährung aus Getreide (759.000 t) verwendet. Auch EU-weit wird ein beträchtlicher Teil der Ackerflächen für die Produktion von Energie in Form von Bioethanol, Biodiesel oder Biogas verwendet. Wenn die Fördermittel für diese nicht nachhaltige Produktion reduziert werden, gäbe es genügend Flächen für die Biodiversität. Biodiversitätsflächen stehen demnach nicht in Konkurrenz zur Nahrungsproduktion, wie oft behauptet wird. In vorliegender Strategie wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Lebens- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte (siehe Kapitel 2.2.5, Seite 12). Sofern der Anbau von Pflanzen für die Energiegewinnung auf diesen wertvollen Ackerflächen tatsächlich reduziert und die Produktion von Biokraftstoffen auf Reststoffe und Abfälle beschränkt wird, sollten die 10 % Biodiversitätsflächen kein Problem darstellen.

Den **Rückgang der genetischen Vielfalt** durch die **Erleichterung der Nutzung traditioneller Sorten** und Kulturpflanzen einzudämmen, wird ausdrücklich begrüßt. Die BAK beobachtet seit Jahren ein großes Interesse von KonsumentInnen an alten Saatgutsorten. Es bieten seit einigen Jahren auch Österreichs Supermärkte Gemüseraritäten als Saatgut, Jungpflanzen und Früchte zum Verkauf an, was die Vielfalt am Teller erhöht. Zudem ist eine größere Saatgutvielfalt über den Anbau und nicht über die Konservierung in Genbanken für die Pflanzen vorteilhafter, da die Pflanzen besser auf Umweltveränderungen reagieren können. Dies bringt gerade in Zeiten der Klimakrise ein resilienteres Agrar- und Ernährungssystem.

Die BAK möchte hier aber auch das Thema von „innovativen Techniken in der Landwirtschaft, einschließlich der Biotechnologie“ ansprechen. Wie vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) klargestellt, fallen Organismen, die aus neuen gentechnischen Verfahren (Genomtechniken) gewonnen wurden, in den Geltungsbereich der EU-Gentechnik-Gesetzgebung. Daher ist es wichtig, dass Produkte, die mit Hilfe dieser Technologien hergestellt wurden, einer gründlichen Risikobewertung und Genehmigung unterzogen werden, bevor sie für die Verwendung in Lebensmitteln und oder Futtermitteln vermarktet werden können. Darüber hinaus muss die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Produkten, die mit Hilfe dieser Techniken hergestellt wurden, garantiert sein, um das Recht der KonsumentInnen auf Wahlfreiheit zu gewährleisten. Eine fehlende Kennzeichnung dieser Produkte würde das Vertrauen der KonsumentInnen in Bio-Lebensmittel untergraben, was dem Ziel der Strategie, die Produktion und den Verbrauch von Bio-Lebensmitteln in der EU zu fördern, zuwiderläuft.

2.2.3. Für alle Seiten vorteilhafte Lösungen für die Energieversorgung

Die nachhaltigere Nutzung erneuerbarer Energien ist für die Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt unumgänglich. Besonders herausfordernd wird es auch sein, sowohl die ökologischen Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie als auch die klima- und energiepolitischen Ziele zu vereinbaren. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich, was zum Teil über den Ausbau der Wasserkraft erfolgen wird. Die BAK unterstützt die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, welche eine Verbesserung der europäischen Süßwasserökosysteme verfolgt. Dadurch ist die Wasserkraft gefordert umweltfreundlichere Lösungen zu finden, damit

sowohl die Ökologie geschützt wird als auch Strom hergestellt werden kann. Die Nutzung ganzer Bäume sowie von Lebens- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung sollte hingegen weitestgehend vermieden werden.

2.2.4. Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete

Die **Aufforderung** an alle europäischen Städte ab 20.000 EinwohnerInnen bis Ende 2021 **Pläne für die Begrünung der Städte** zu erstellen, ist sehr begrüßenswert. In der Stadt Wien wird dem bereits durch das Fachkonzept Grün- und Freiraum im Rahmen des Stadtentwicklungsplans 2025 weitgehend entsprochen. Zusätzlich zu den gelisteten Maßnahmen für europäische Städte (Ausbau der biologischen Vielfalt in städtischen Wäldern, Parks und Gärten, Begrünung von Dächern und Mauern, Schaffung von Verbindungen zwischen Grünflächen und Unterbindung des Einsatzes von Pestiziden) erscheint auch noch die Umsetzung des Konzeptes der „Schwammstadt“ an vielen Orten wünschenswert. Das Ziel der Schwammstadt ist es, Niederschlagswasser dort wo es fällt zwischenzuspeichern und Abflusswasser stark zu reduzieren. Dies verhindert überfüllte Kanäle in der Stadt. Ein Großteil kann über „grüne Elemente“ wie Mulden, Baum-Rigolen sowie Gründächer und -fassaden verdunsten und vor Ort versickern. Die BAK möchte darauf hinweisen, dass Pläne und Konzepte zur Begrünung von Städten auch mit sozialen Belangen abgestimmt konzipiert werden sollten. Wichtige Synergien können im Erhalt und in der Wiederherstellung der Vielfalt der Natur sowie der Schaffung von qualitativ hochwertigen Naherholungsgebieten und städtischen Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum liegen. Daher ist bei der Schaffung neuer Grünflächen auch die Nutzbarkeit durch BewohnerInnen mitzudenken. Bei der Verteilung über den Stadtraum sollten auch soziale Aspekte der Lage entscheidend sein. Der Ausbau der Biodiversität sowie soziale Aspekte sollten daher in der Stadtentwicklung verschränkt gedacht werden.

2.2.5. Verringerung der Umweltverschmutzung

Die Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung und Ausarbeitung einer neuen EU-Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien mit einem Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden werden ausdrücklich begrüßt, wie in der BAK-Stellungnahme zum „European Green Deal“ ausformuliert⁴.

3. Ermöglichung eines tiefgreifenden Wandels

Das Ziel, einen **neuen europäischen Governance-Rahmen** für den Bereich der Biodiversität zu schaffen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Sozialpartner, insbesondere die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen, müssen hier eingebunden werden.

⁴ https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/2020-03/DE_Der%20europ%C3%A4ische%20Gr%C3%BCne%20Deal.pdf

3.1. Investitionen, Bepreisung und Besteuerung

Es ist positiv, dass für diese Strategie jährlich mindestens 20 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Herausforderungen nicht übersehen werden. Schon jetzt ist klar, dass das im Rahmen des „European Green Deal“ vorgesehene Investitionsvolumen allein keineswegs ausreichen wird, um die bestehenden Energie- und Klimaziele für 2030 zu erreichen. Sollten diese, wie aktuell politisch angestrebt, tatsächlich verschärft werden, ist das Ausmaß an erforderlichen Investitionen noch deutlich höher. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die Kosten der angestrebten Energiewende bzw. Dekarbonisierung größtenteils von den KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen, insbesondere jenen mit geringen Einkommen, getragen werden.

Ein gerechter Strukturwandel (Just Transition) hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft wird darüber hinaus nicht ohne eine explizit wohlstandsorientierte Politik gelingen. Dafür braucht es zielgerichtete öffentliche Investitionen, deren Kosten durch ein gerechtes Steuersystem finanziert werden müssen.

Eine ausreichende Finanzierung des gesamten Green Deals wird auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, den massiven Einbußen an Steuereinnahmen für die nationalen Haushalte durch Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung endlich einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Die angelaufenen Bemühungen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (insbesondere durch Unternehmen und Vermögende) müssen intensiviert und erfolgreich abgeschlossen werden. Generell gilt es, den steuerpolitischen Stillstand auf europäischer Ebene zu überwinden und auch bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft, der Schaffung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage samt Implementierung der digitalen Betriebsstätte und unter Ergänzung durch einen EU-weiten Mindeststeuersatz sowie bei der Einführung einer substanziellen Finanztransaktionsteuer voranzukommen.

Bei der Mobilisierung privater Mittel zur Finanzierung der biologischen Vielfalt ist zumindest Skepsis angebracht. Da privates Kapital immer auf der Suche nach Anlagemöglichkeiten ist, muss darauf geachtet werden, dass dies nicht zur einer Privatisierung oder Monetarisierung von Natur führt.

Die Ziele der Taxonomieverordnung, Transparenz im Markt für grüne Investitionen zu fördern und damit Kapital in nachhaltige Geschäftstätigkeiten zu lenken, wird unterstützt. Dabei ist aber darauf zu achten, dass dadurch nicht die Privatisierung ehemals öffentlich erbrachter Leistungen – insbesondere Leistungen der Daseinsvorsorge – vorangetrieben wird. Eine stärkere Orientierung privater wirtschaftlicher Tätigkeit an Kriterien der Nachhaltigkeit – also einschließlich sozialer Aspekte – ist für die Zukunftsfähigkeit der EU unumgänglich. Die Privatisierung von öffentlichem Vermögen und Renditen bei gleichzeitiger Abwälzung von Risiken auf die Allgemeinheit und/oder KleinanlegerInnen (beispielsweise im Rahmen der privaten Pensionsvorsorge) muss vermieden werden und darf nicht als Begründung dafür verwendet werden, bei der Finanzmarktregulierung das Rad wieder vor die Lehman-Pleite zurückzudrehen. Auch vor einer Lockerung von Eigenkapitalvorschriften ist eindringlich zu

warnen. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit darf nicht zulasten des Ziels der Finanzmarktstabilität, welches durch die Abbildung ökonomischer Risiken in den risikogewichteten Aktiva verfolgt wird, gehen. Das Problem besteht weniger in der Nachfrage nach ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagemöglichkeiten, sondern im Angebot. Bei einer weiteren Steigerung der Nachfrage besteht bei gegebenem Angebot vielmehr das Problem der Blasenbildung. Demgegenüber ist darauf zu achten, dass Risiken – insbesondere im Zusammenhang mit Biodiversitäts- und Klimawandelpolitik – in den Bilanzen abgebildet werden. Erforderlich sind Transparenz, Zertifizierung und eine adäquate Risikoerfassung.

Bei Überlegungen zur Einführung von Ökosteuern ist auf die soziale Ausgewogenheit zu achten. Ökosteuern sind Verbrauchssteuern und treffen Haushalte mit kleineren und mittleren Einkommen stärker, da diese einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben. Grundsätzlich sollten Ökosteuern nicht der Mittelbeschaffung, sondern der ökologischen Lenkung dienen.

Es ist sicher positiv eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung stärker zu fördern. Die öffentlichen Verwaltungen müssen aber auch entsprechend viel Spielraum für diese Investitionen haben. Dies erfordert nicht zuletzt eine „goldene Investitionsregel“, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, klimarelevante, ökologische und soziale Nettoinvestitionen zu tätigen, ohne die EU-Fiskalregeln zu verletzen. Die EK muss zum Vorreiter einer entsprechenden Änderung der EU-Fiskalregeln werden, um die Widerstände im Rat aufzubrechen. Auch dürfen die sozialen Kriterien nachhaltiger öffentlicher Beschaffung keinesfalls übersehen werden und müssten stärker Berücksichtigung finden.

Die BAK begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, das **Verursacherprinzip** zum Schutz der Biodiversität zukünftig stärker in den EU-Gesetzgebungen zu berücksichtigen. Dies wäre aus Sicht der BAK auch bei der Zulassung von zB chemischen Stoffen wichtig, um die Umweltschäden und damit auch Biodiversitätsverluste von vornherein zu vermeiden. Mehr Kohärenz in der EU-Gesetzgebung wäre hier wünschenswert. Weiters könnte die EK bereits bei der **Wegekosten-Richtlinie ansetzen** und eine Internalisierung der externen Kosten in den Mautpreis noch stärker forcieren, beispielsweise indem dies verpflichtend für alle Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Mauthöhe für Lkw vorgeschrieben wird. Um der Strategie konkrete Taten folgen zu lassen, sollte die derzeit im Rat diskutierte Möglichkeit der Bepreisung von CO₂-Kosten von Lkw nicht nur fakultativ, sondern zwingend vorgesehen werden. Leider findet sich dazu nichts Konkretes in dieser Mitteilung. Auch zum Thema Kostenwahrheit im internationalen Handel schweigt die EK im Kapitel zur Handelspolitik. Hier ist im Sinne eines umfassenden Natur-, Luft- und Meeresschutzes nicht nur der erwähnte illegale Artenhandel vorrangig zu bekämpfen, sondern es wären insbesondere auch die Transportkosten – speziell im internationalen Containerschiffverkehr – deutlich nach oben hin anzupassen, um die dadurch entstehenden Umweltschäden erheblich verringern.

Das Ziel die **Forschung** im Bereich der biologischen Vielfalt zu stärken, wird vollumfänglich unterstützt. **Ausbildung und Umschulung** sind wichtig, um die Beschäftigungschancen von ArbeitnehmerInnen zu erhöhen. Dennoch muss auch auf die Qualität der Beschäftigung geachtet werden. Kurzfristige, niedrig entlohnte und übermäßig fordernde Arbeit kann das

Beschäftigungsproblem in der EU nicht lösen. Während der Ausbildungs- und Umschulungsphasen ist daher darauf zu achten, dass die betroffenen Personen möglichst in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. jedenfalls über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen. In diesem Sinne sollte ein Recht auf Weiterbildung mit entsprechender Existenzsicherung auf Grundlage des Artikels 153 AEUV verankert werden.

4. Biologische Vielfalt und internationale Politik

Die BAK begrüßt, dass die **EU künftig global eine aktivere Rolle** übernehmen möchte. Es wäre hilfreich und bahnbrechend, wenn die durch neue Verfahren gentechnisch veränderten Organismen auch unter dem internationalen Protokoll für biologische Sicherheit (Cartagena Protokoll) als gentechnisch veränderte Organismen klassifiziert werden. Die Klarheit, die durch das EuGH-Urteil vom 25. Juli 2018 geschaffen wurde, sollte auch auf Ebene der Vereinten Nationen (UN-Ebene) gegeben sein. Außerdem muss man sich mit einem noch viel umfassenderen Thema in diesem Zusammenhang auseinandersetzen: Die Technik des „Gene Drive“. Hierbei werden mithilfe von neuen gentechnischen Verfahren Gene so verändert, dass die manipulierte Eigenschaft sich binnen weniger Generationen auf alle Nachkommen überträgt; die Vererbungslehre wird damit außer Kraft gesetzt. Welche ökologische und soziale Folgen „Gene Drive“ haben könnten, ist wissenschaftlich noch kaum untersucht. Zum Schutz der Artenvielfalt und nicht zuletzt der menschlichen Gesundheit wäre es notwendig, diesen neuen gentechnischen Verfahren jetzt Einhalt zu gebieten und ein Moratorium dazu zu beschließen. Auch dies müsste die EU bei den internationalen Verhandlungen einbringen.

Zudem müsste Biodiversitätsschutz auch eine echte Querschnittsmaterie über alle Politikbereiche hinweg werden und zB in der Agrar-, Handels- und Gesundheitspolitik auch tatsächlich mitberücksichtigt werden. Daher unterstützt die BAK ausdrücklich das Vorhaben der EK, die Auswirkungen von Handelsabkommen auf die biologische Vielfalt besser zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, um die in bestehenden oder gegebenenfalls neuen Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die biologische Vielfalt zu stärken. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass dies jedoch voraussetzt, dass entsprechende Studien vor Verhandlungsbeginn durchgeführt und im Laufe der Verhandlungen aktualisiert werden müssen, um überhaupt in der Lage zu sein, Ergebnisse in den Verhandlungsprozess mit einzubeziehen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Bei dem nicht zuletzt auch aus umwelt- und klimapolitischen Gesichtspunkten höchst umstrittenen Handelsabkommen der EU mit dem Mercosur lag der finale Entwurf für die Nachhaltigkeitsprüfung (SIA) erst rund ein Jahr nach der politischen Einigung vor. Diese kommt ua zu dem Schluss, dass durch das Handelsabkommen potentiell mehr Düngemittel und Pestizide⁵ zum Einsatz kommen und aufgrund der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion und Rinderzucht die Abholzung des Regenwalds zunehmen könnten. Inwieweit die anschließend formulierten Empfehlungen mehr als ein Jahr nach Bekanntgabe der

⁵ In Brasilien sind zB rund 500 Pestizide zugelassen, wobei 150 davon in der EU verboten sind (vgl. Ghiotto, L. und Echaide, J. (2019): Analysis of the agreement between the European Union and the Mercosur, <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2020/01/Study-on-the-EU-Mercosur-agreement-09.01.2020.pdf>).

politischen Einigung tatsächlich noch berücksichtigt werden, bleibt nicht zuletzt angesichts der aktuellen Politik des brasilianischen Präsidenten Bolsonaro fraglich.

Moderne Handelsabkommen sollten „Buy local“-Bestimmungen enthalten und auch unter Klima- und Umweltschutz-Perspektive in Betracht gezogen werden. Für Entwicklungsländer, die eine hohe Biodiversität aufweisen, sind konkrete Unterstützungsmaßnahmen – etwa Technologietransfer oder Capacity Building – vorzusehen, damit die hohe Biodiversität in diesen Ländern auch bestehen bleiben kann und nicht aufgrund von wirtschaftlichen Zwängen zerstört wird. Zollreduktionen sollten sich auf umwelt-, klima- und biodiversitätsfreundliche Güter beschränken. So sind die Verhandlungen über das globale Umweltgüterabkommen im Rahmen der WTO (EGA) zügig abzuschließen. Ausnahmen können für Entwicklungsländer vorgesehen werden. Umgekehrt sollte es den einzelnen Staaten grundsätzlich vorbehalten bleiben, Zölle auf biodiversitätsbelastende Importe zu erheben. Darüber hinaus wären aber jedenfalls auch fehlende Bestimmungen zur biologischen Vielfalt bei bestehenden Abkommen zu ergänzen. So verpflichtet der derzeitige Text des Nachhaltigkeitskapitel des EU-Handelsabkommen⁶ mit dem Mercosur beispielsweise lediglich dazu, jene multilateralen Umweltabkommen, welche die Vertragsparteien bereits unterzeichnet haben, zu fördern und zu implementieren.

Die BAK möchte aber auch daran erinnern, dass die europäische Handelspolitik über ihre Schwerpunktsetzungen sowohl auf multilateraler Ebene, als auch in bilateralen Handelsverträgen maßgeblich zu den Bedingungen des globalen Handels beiträgt. Es gilt daher, die europäische Handelspolitik neu auszurichten. So bleiben „Verbindliche Verpflichtungen“ zahnlos, wenn keine Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Verletzung der Verpflichtungen vorgesehen werden. Beispielgebend könnte in diesem Sinne ein französischer Vorschlag im Zusammenhang mit dem Pariser Klimaabkommen sein. Dieser sieht vor, dass die Ratifikation und Umsetzung der Verpflichtungen sowie der Verbleib (Nicht-Rücktritt) im Klimaschutzabkommen von Paris, als „essential element“-Klausel in allen Handelsabkommen enthalten sind. Es ist aber zu bedenken, dass dadurch sämtliche bestehende Handelsabkommen der EU nicht erfasst sind. Zu prüfen ist, ob das nachverhandelte Handelsabkommen zwischen USA, Kanada und Mexiko (USMCA) ein geeignetes Modell im Bereich des Umweltschutzes sein kann. Die kürzlich verabschiedeten Änderungen enthalten Verbesserungen, ua eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Bezugs zum Handel auf die beklagte Partei. Sie muss nun nachweisen, dass kein Bezug zu „Handel und Investitionen“ besteht. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Effektivität der Streitbeilegung geschaffen. Die ursprünglichen Bestimmungen verlangten von der beschwerdeführenden Partei den Nachweis, dass die Verletzung von Arbeits- bzw Umweltstandards einen Bezug zu „Handel und Investitionen“ hat⁷. Die Unterstützung eines fairen Übergangs auch in den Partnerländern ist im Sinne einer nachhaltigen Handelspolitik unumgänglich. Die BAK verweist nochmals auf ihre Stellungnahmen zum „European Green Deal“, welche das Thema der internationalen Handelspolitik umfassend behandelt.

⁶ Öffentlich zugänglicher Text vor Abschluss der formaljuristischen Prüfung:

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/july/tradoc_158166.%20Trade%20and%20Sustainable%20Development.pdf (Stand: Juni 2019)

⁷ Vgl Scherrer, C (2020): Nordamerikanisches Handelsabkommen USMCA: Erfolgreiche Nachverhandlung zur Stärkung des mexikanischen Arbeitsrechts, Infobrief EU & International 1/2020, S 23 – 30, <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-3396433> sowie Scherrer, C (2019): Trumps neues Handelsabkommen mit Mexiko: Besserer Schutz für Arbeiter*innen?: Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft 195, <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-3302497>

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen und steht für Rücksprachen gerne jederzeit zur Verfügung.

